

Anträge

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0038/2013

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	14.03.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag auf eine zusätzliche Sonderförderung der Maßnahme "Offene Zeltstadt" des Trägers Abenteuer Pur e.V. über die Regelförderung hinaus**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Abenteuer Pur e.V. auf Sonderförderung der „Offenen Zeltstadt“ wird abgelehnt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Abenteuer Pur e.V. hat am 30.01.2013 einen Antrag auf Förderung an den Jugendhilfeausschuss gestellt (s. Anlage). Der Träger beantragt eine jährliche, finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.000,- EUR. Zweck der Förderung ist eine Sonderförderung für eine Maßnahme der Feriennaherholung, die „Offene Zeltstadt“.

Die Förderung, wie hier beantragt, bedarf einer Beratung und eines Beschlusses durch den Jugendhilfeausschuss. Dies erklärt sich durch den Umstand, dass regelmäßig die Feriennaherholungen nach den *Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Jugendarbeit* gefördert werden. Eine zusätzliche Sonderförderung über die Richtlinienförderung hinaus, wie hier beantragt, ist nicht vorgesehen.

Generell ist eine zusätzliche Sonderförderung, wie hier beantragt, jedoch möglich, nach §11 SGB VIII in Verbindung mit §§ 10 und 15 AG-KJHG-KJFöG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Der Antrag ist somit in richtiger Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses zu beraten und zu bescheiden, da eine generelle auch eine Sonderförderung der beantragten Sache gesetzlich möglich ist. Zu beantworten bleibt noch, warum die Verwaltung des Jugendamtes Rheinbach, als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, nicht eigenständig eine solche zusätzliche Sonderförderung gewähren kann.

Dies ergibt sich durch das Fehlen eines geeigneten Förderinstrumentes, welches über die Regelförderung hinaus, eine Förderung ermöglicht. Denn, wie bereits ausgeführt, werden Ferienaherholungen regelmäßig nach den *Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Jugendarbeit* gefördert.

Die Maßnahme „Offene Zeltstadt“ des Trägers Abenteuer Pur e.V. wird regelmäßig im Rahmen der Richtlinien gefördert. Der Förderumfang bemisst sich hierbei an der Anzahl der teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen und der mitwirkenden Betreuer. Dies ist unter Punkt 5. Art, *Umfang und Höhe der Förderung, Abschnitt Ferienaherholung* der Richtlinien festgelegt. So berechnet sich der Zuschuss in folgender Art und Weise: „Je Tag und Teilnehmer/Teilnehmer bzw. Betreuerin/Betreuer werden den Trägern der freien Jugendhilfe 2,60 EUR gewährt“ (Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Jugendarbeit, Stand Januar 2008). Bei der vom Träger angegeben möglichen Teilnehmeranzahl von 120 Kinder- und Jugendlichen und einem Schlüssel von einem Betreuer pro 6 Teilnehmer, wäre dementsprechend folgende Rechnung einschlägig:

60 Teilnehmer + 10 Betreuer = 70 Bezuschussungsfähige Personen
70 Personen x 2,60 EUR x 5 Tage = 910,- EUR x 2 Wochen = 1.820,- EUR
Gesamtförderung für zwei Wochen (entsprechend der Richtlinienförderung).

Die mögliche Gesamtförderung reduziert sich, wenn weniger Teilnehmer an der Ferienaherholung teilnehmen. Es werden nur Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben. Teilnehmer die nicht im Stadtgebiet wohnen, werden auf Antrag von den örtlich zuständigen Jugendämtern in ähnlicher Höhe gefördert. Die Betreuer werden unabhängig des Wohnortes gefördert, da diese sich für die Kinder- und Jugendlichen in Rheinbach engagieren, über ihren Wohnort hinaus.

Die Antragstellung ist so wie oben aufgeführt für jeden Träger mit entsprechenden Maßnahmen möglich. Der hier beantragende Träger Abenteuer Pur e.V. hat dies auch für die vergangenen zwei Jahre getan und wurde entsprechend gefördert. Es besteht die Möglichkeit auf Sonderförderung für Eltern mit geringem Familieneinkommen, hier beträgt der Maximale Zuschuss 10,80 EUR pro Tag (vgl. Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Jugendarbeit, Stand 2008)

Der Ort der Durchführung der „Offenen Zeltstadt“ im Freizeitpark Rheinbach wird von der Stadtverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die „Offene Zeltstadt“ dauert insgesamt zwei Wochen jeweils von montags bis freitags, also 2 mal 5 Tage. Der Veranstalter berechnete im vergangenen Jahr einen Teilnehmerbeitrag von 99,- EUR je 5 Tagen pro Teilnehmer. Für die vollen 10 Tage der Teilnahme waren dementsprechend 2*99,- EUR = 198,- EUR pro Teilnehmer zu entrichten.

Im Jahr 2011 nahmen in der ersten Woche insgesamt 61 Teilnehmer an der „Offenen Zeltstadt“ teil. Davon waren 34 Teilnehmer aus Rheinbach, die wie oben beschrieben gefördert wurden. Es wurden für die 34 Teilnehmer gemäß dem Schlüssel 6 zu 1 insgesamt 5 Betreuer bezuschusst. In der zweiten Woche des Jahres 2011 nahmen insgesamt 56 Teilnehmer teil, davon 19 bezuschusste aus Rheinbach und entsprechend 4 bezuschusste Betreuer.

Im Jahr 2012 gab es in der ersten Woche 60 Teilnehmer und davon 40 bezuschusste aus Rheinbach, mit entsprechend 7 bezuschussten Betreuern. In der zweiten Woche des Jahres 2012 waren es insgesamt 61 Teilnehmer, mit 21 Teilnehmern aus Rheinbach die bezuschusst wurden und anteilig 4 bezuschusste Betreuer.

Betrachtet man diese zwei Jahre, waren somit ca. 48 % der Teilnehmer/innen aus Rheinbach.

Der Veranstalter Abenteuer Pur e.V. beantragt hier eine zusätzliche Förderung zu der, wie oben berechneten, Regelförderungen der Richtlinie und seiner Teilnehmerbeiträge.

Die „Offene Zeltstadt“ hat sich in den vergangenen Jahren als Ferienangebot in Rheinbach etabliert. Bei der Entscheidung über den über die Richtlinienförderung hinausgehenden Antrag sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- es erfolgt eine Richtlinienförderung
- Präcedenzwirkung für andere Ferienmaßnahmen
- Haushaltslage der Stadt Rheinbach
- Rheinbacher Teilnehmer/Innen machen ca. 50 % der Gesamtteilnehmer aus

Die Gewährung eines Sonderzuschusses kann –wie oben ausgeführt- als Pflichtaufgabe im Rahmen des SGB VIII gewertet werden. In Anbetracht der o.g. Aspekte sprechen aus Sicht der Verwaltung jedoch mehr Gründe gegen einen Sonderzuschuss.

Rheinbach, den 21.02.2013

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Antrag Abenteuer Pur e.V. betr. „Offene Zeltstadt“